



§1 Beitritt

Um den Beitritt zur KJG zu erklären, muss die Beitrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig. Die Beitrittserklärung wird an die Pfarrleitung bzw. die Diözesanstelle geschickt. Das Mitglied erhält nach dem Eingang der Beitrittserklärung eine Beitrittsbestätigung.

§2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beinhaltet alle Mitgliedschaftsrechte und endet mit der Kündigung, durch Ausschluss oder Tod.

§3 Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedschaft in der KJG wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesankonferenz festgelegt. Die KJG-Pfarreien haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den Mitgliedsbeitrag zu erheben. Der diözesane Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr bis spätestens dem 31.03. an die Diözesanstelle abzuführen. Bei Einzug der Mitgliedsbeiträge durch die Diözesanstelle muss der Pfarrezuschlag binnen vier Wochen nach Einzug an die Pfarrei erstattet werden. Bei einem Beitritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zu zahlen.

Die aktuellen diözesanen Beitragssätze sind:

Einzelmitgliedschaft	25,- €
Geschwister ab dem 3. Kind	21,50 €
Halbjahresbeitrag	17 €

Der Halbjahresbeitrag gilt einmalig für neue Mitglieder, die nach dem 30.6. Mitglied werden.

§4 Sozialbeitrag

Für Mitglieder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von sozialer Härte betroffen sind gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,- €. Die Meldung erfolgt formlos durch die Pfarrleitung an die Diözesanstelle.

§5 Zahlungsmöglichkeiten

Der Mitgliedsbeitrag kann gezahlt werden

- a) per Sammelüberweisung durch die Pfarrei
- b) per Bankeinzug durch die Diözesanstelle

Der Pfarrei obliegt die Wahl der oben genannten Zahlungsmöglichkeiten verbindlich für all ihre Mitglieder.

Rücklastschriftgebühren, welche dem jeweils Einziehenden entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§6 Mitgliedsausweis

Nach dem Beitritt zur KJG erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.

§7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der KJG kann zum Ende des Jahres für das nächste Kalenderjahr gekündigt werden. Dies muss schriftlich bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der KJG

Diözesanstelle durch das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung geschehen.

Die Pfarrleitung erhält das Recht, Mitglieder im Verzug zu kündigen. Die Pfarrleitungen erhalten nach Ablauf der Kündigungsfrist von der Diözesanstelle eine aktuelle Mitgliedsliste sowie eine Vorschlagsliste über zu kündigende Mitglieder zur Kontrolle. Legt die Pfarrleitung dagegen bis zum Jahresende keinen Widerspruch ein, gelten diese als genehmigt.